

derunt, alios vero vulne-
raverunt. Quidam etiam
in fluvio Fuldaha submer-
serunt; qui autem evadere
potuerunt, in civitatibus de-
fecerunt' 1.

occiderunt, alios vero in
fluvio Waldaha submerserunt;
qui autem evadere potuerunt,
in civitates defecerunt' 2.

Nach Hellmann (S. 708) 'bedarf es keines besonderen Scharfblickes, um zu sehen, dass' 2 hier den älteren Text bietet. Er ist nicht der Erste, der mich durch solche Wendung der Mühe einer sorgfältigen Nachprüfung erheben möchte; ich kann aber leider nicht umhin, zu sagen, dass mir auch das geringe hierzu erforderliche Mass von Scharfsinn fehlt und dass ich mit meinem hausbackenen Verstande zu dem entgegengesetzten Ergebnis komme.

Zu 848 wird der Leser nach H. (S. 709) durch den Bericht von 2 'kurz über die Absichten Gottschalks orientiert und erfährt weiter nichts, als dass er abgeurteilt, Hinkmar übergeben und zu dem Eide genötigt wurde, niemals ins ostfränkische Reich zurückzukehren: ein historisches Ereignis wird in den chronologischen Zusammenhang eingeordnet, in den es gehört, ohne Rücksicht auf Vorausgegangenes, ohne Vorwegnahme später folgender Ereignisse. Dagegen durchbricht 1 das annalistische Prinzip: es spricht wohl von Gottschalks Verurteilung, aber viel kürzer, und setzt daneben die Nachricht, dass er auch später noch an seiner Lehre festhielt'. Dem gegenüber brauche ich nur zu wiederholen, was ich gegen Wibel¹ gesagt habe: 'Warum sollte der Verfasser dieses Berichtes die kurze Angabe, worin die Ketzerei bestand, die Auslieferung des Ketzers an Hincmar von Reims, seinen Erzbischof, und seinen Eid, nicht zurückzukehren, ausgelassen haben, da er doch durch den Zusatz 'licet ille postmodum in sua perduravit sententia' auch ein gewisses Interesse an dem Fall bekundet haben müsste? Und warum sollte er besonders hervorgehoben haben, dass die Verurteilung zu Mainz durch den Erzbischof Hraban erfolgte, da dies doch schon aus dem Zusammenhange unzweideutig hervorgeht? Nein, mir scheint es umgekehrt ganz zweifellos, dass die in 1 erhaltene Fassung die ursprünglichere ist, welche in 2 und 3 eine sachliche Erweiterung verbunden mit stilistischer Glättung erfahren hat'. Die stilistische Glättung sehe ich natürlich nicht nur in der Verbesserung des 'visum fuit' in 'v. est',

1) N. A. XXVIII, 665.